

Grundvoraussetzung für die vorläufige Festnahme durch jedermann ist das Antreffen oder die Verfolgung des Täters auf frischer Tat (d. h. Straftat). Zu dieser unerläßlichen Grundvoraussetzung muß alternativ eine der beiden folgenden Voraussetzungen hinzutreten: Der Täter muß fluchtverdächtig sein, oder die sofortige Feststellung seiner Personalien muß nicht möglich sein.

Auf frischer Tat wird der Strafrechtsverletzer angetroffen, wenn er während der Tatbestandsverwirklichung oder unmittelbar nach einer Straftat gestellt wird. Es ist nicht erforderlich, daß die den Täter bei der Tat antreffende Person sämtliche Teile der Tat wahrnimmt. Jedoch muß soviel vom Tathergang beobachtet worden sein, daß die beobachteten Teile der Handlung ohne weiteres auf die ausgeführte Handlung als eine Straftat schließen lassen. Wird der Täter unmittelbar nach der Tat **noch am Tatort** gestellt und trägt er eindeutig Spuren an sich, die auf die durch ihn begangene Tat hinweisen oder hat er z. B. Tatwerkzeuge oder das Diebesgut bei sich, so gilt er noch als auf frischer Tat angetroffen.

Eine **Verfolgung** auf frischer Tat liegt dann vor, wenn die Tat unmittelbar nach ihrer Begehung entdeckt worden ist und der Beobachter sofort Maßnahmen zur Verfolgung des Verdächtigen ergriffen hat. Der Verfolger kann erst Hilfskräfte oder Hilfsmittel (z. B. ein Kraftfahrzeug) herbeischaffen; er kann Helfer mit Verfolgungsmaßnahmen beauftragen. Dann wird der vom Beobachter mit der Verfolgung Beauftragte zum Verfolger auf frischer Tat, der die Befugnisse nach § 125 Abs. 1 StPO besitzt. Entscheidend ist, daß die Verfolgungsmaßnahmen auf die noch frische Tat hin begonnen und ununterbrochen bis zur vorläufigen Festnahme nach § 125 Abs. 1 StPO fortgesetzt werden.

Es muß nicht bewiesen werden, daß der Verdächtige den Willen zur Flucht hatte. **Fluchtverdacht** besteht, wenn der vorläufig Festnehmende nach den ihm bekanntgewordenen Tatsachen ernsthafte Gründe für die Schlußfolgerung hatte, der Verdächtige werde sich — wenn er nicht sofort vorläufig festgenommen wird — der Strafverfolgung durch die Flucht entziehen. Selbst wenn die Personalien des Verdächtigen festgestellt worden sind, kann weiterhin Fluchtverdacht bestehen und die vorläufige Festnahme nach § 125 Abs. 1 StPO gerechtfertigt sein.

Die vorläufige Festnahme nach § 125 Abs. 1 StPO ist ferner zulässig, wenn die **Personalien des Verdächtigen nicht sofort festgestellt werden können**. Gründe für den fehlenden Identitätsnachweis können darin bestehen, daß

- der Verdächtige keine Ausweispapiere mit sich führt oder daß die Nachweise nicht ausreichen;
- daß der Verdächtige sich nicht ausweisen will;
- daß die Angaben des Verdächtigen am Tatort faktisch nicht